



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 1. November 2016 / lbr

**0200.133**

**Sach- und Terminplanung 2016; Kenntnisnahme**

**Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. November 2016**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

**A. Ausgangslage**

Nach Art. 86 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1) führt der Regierungsrat die mittelfristige Sach- und Terminplanung. Diese liegt damit in der abschliessenden Verantwortung des Regierungsrates. Der Kantonsrat wird an der Planung beteiligt, indem ihm die Sach- und Terminplanung zur Kenntnis gebracht wird. Er kann über sie beraten (Art. 75 KV).

Mit der Sach- und Terminplanung 2012–2016 entkoppelte der Regierungsrat die Planung vom Regierungsprogramm und präsentierte sie als eigenständige Vorlage zu Beginn des Amtsjahres. Die bisherige Sach- und Terminplanung war fix auf vier Jahre ausgelegt. Jeweils zu Beginn einer Amtsdauer wurde sie neu aufgesetzt und dann jährlich aktualisiert. In diesem Zusammenhang sprach der Regierungsrat von einer „beschränkt rollenden Planung“. Ab dem zweiten Planungsjahr wurden die ursprüngliche Planung mit dem gegenwärtigen Stand verglichen, die Differenzen aufgezeigt und kommentiert. Dies sollte die Kontrolle des Kantonsrates über die Umsetzung der ursprünglichen Planung vereinfachen.

Im Zuge der Erarbeitung des neuen Regierungsprogrammes 2016–2019 und der Umsetzung des Projekts Regierungscontrolling beauftragte der Regierungsrat die Verwaltung mit einer Neukonzeption der Sach- und Terminplanung des Regierungsrates.



## B. Erwägungen

### 1. Konzept

Die Gestaltung der Sach- und Terminplanung ist nun konsequent auf den Planungscharakter des Instruments hin ausgerichtet. Die Sach- und Terminplanung ist als rollende Planung ausgelegt. Sie ist nicht mehr an eine bestimmte Zeitperiode gebunden. Dargestellt wird der gegenwärtige Planungsstand. Elemente der Rechenschaftsablage wurden eliminiert. Sie sind gemäss der Konzeption des neuen Regierungscontrollings im Rechenschaftsbericht zu berücksichtigen.

Die Zwecksetzung der Sach- und Terminplanung für den Kantonsrat lässt sich wie folgt umschreiben:

- Kenntnis künftiger Geschäfte und politischer Schwerpunkte,
- Information über Inhalte, Ziele und grobe Zeitpläne von Geschäften, die der Kantonsrat zu behandeln hat,
- Grundlage für einen „Dialog“ mit dem Regierungsrat über die eingeschlagene Richtung in einem Geschäft.

Die Sach- und Terminplanung wird künftig in den neuen Aufgaben- und Finanzplan integriert, den der Kantonsrat ab 2017 jeweils im November zu beraten hat. Im Hinblick auf dieses neue Instrument hat der Regierungsrat entschieden, die Sach- und Terminplanung 2016 nicht mehr in der alten Form zu Beginn des Amtsjahres zu präsentieren, sondern im Rahmen des Projekts Regierungscontrolling neu zu konzipieren und bereits zum neuen Zeitpunkt im November zu unterbreiten. Insofern kann der Regierungsrat mit dieser Vorlage bereits ein erstes Element nach der Konzeption des neuen Regierungscontrollings präsentieren.

### 2. Inhalt

Die STP enthält jene Geschäfte, mit denen sich der Kantonsrat in absehbarer Zeit zu beschäftigen hat. Mit Ausnahme der jährlich wiederkehrenden Geschäfte und der Wahlgeschäfte sind sämtliche Sachvorlagen aufzuführen (auch wichtige Projekte, für welche der Kantonsrat Verpflichtungskredite gesprochen hat).

Ausgehend von dieser Zwecksetzung enthält die Sach- und Terminplanung die für den Kantonsrat wesentlichen Informationen.

Projektblätter werden erst dann erstellt und in die Planung aufgenommen, wenn ein Geschäft eine gewisse Planungsreife erlangt hat, d.h. wenn die konkrete Zielrichtung und die Inhalte umschrieben und die Eckpunkte der Planung (Anfang und Ende des Vorhabens) angegeben werden können.

Die Sach- und Terminplanung enthält wie bisher die folgenden Elemente:

- Einen Hauptteil mit den Projektblättern,
- Einen grafischer Teil der über folgende Schritte in knapper Form Auskunft gibt: Vernehmlassung, Behandlung im Kantonsrat und Inkraftsetzung.

Auf eine Liste angedachter aber noch nicht geplanter Geschäfte wird ebenso verzichtet, wie auf eine Liste bereits abgeschlossener Geschäfte.



### **3. Auswirkungen**

Die Auswirkungen werden in den Berichten und Anträgen zu den einzelnen Geschäften dargelegt. Unmittelbar zeitigt das vorliegende Geschäft keine finanziellen, personellen oder organisatorischen Folgen.

### **C. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

von der Sach- und Terminplanung 2016 Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Matthias Weishaupt

sign. Roger Nobs

Matthias Weishaupt, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1 Sach- und Terminplanung 2016; Beschreibender Teil

Beilage 2 Sach- und Terminplanung 2016; Graphischer Teil